



Satzung des Fördervereins des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums St. Ottilien e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
"Förderer und Freunde des Rhabanus-Maurus-Gymnasiums, St. Ottilien "
2. Er hat seinen Sitz im Rhabanus-Maurus-Gymnasium im Kloster St. Ottilien in 86941 St.Ottilien (die Postzustellanschrift ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden) und soll beim Amtsgericht Landsberg a. Lech in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Kalenderjahresende.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für das Rhabanus-Maurus-Gymnasiums. Ziel ist, das Rhabanus-Maurus-Gymnasiums als staatlich anerkannte Ersatzschule mit angeschlossenen Tagesheim und seine Einrichtungen selbstlos zu fördern und die erzieherischen und schulischen Aufgaben des Gymnasiums in Bezug auf Ausstattung und Betrieb im Rahmen seiner finanziellen Mittel zu unterstützen.
2. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.



3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder erhalten (auch bei Ausscheiden) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Aufgaben, die sie im Auftrag des Vereins übernehmen, können die notwendigen Auslagen erstattet werden. Als notwendige Auslagen gelten auch Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der jeweils gültigen einkommensteuerlichen Pauschalbeträge für Dienstreisen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie ihren Beitrag fristgerecht zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, zugleich Schriftführer, und der Schatzmeister sind Wahlämter. Der jeweilige Schulleiter des Gymnasiums St. Ottilien, sowie ein Vertreter des Elternbeirates sind die beiden Beisitzer kraft Amtes.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei gewählten Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
3. Zur Durchführung von Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Für die Zeitdauer der Projekte können -mit Vorstandsbeschluss- die Projektleiter als weitere Beisitzer in den Vorstand berufen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In zwingenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
7. Scheidet eines der gewählten oder berufenen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Berufung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es sind maximal fünf schriftliche Stimmübertragungen auf ein Mitglied zulässig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit dies nicht anderweitig bestimmt wird. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Ablehnung gewertet. Die Beschlussfassung erfolgt offen, bei Wahlen ist geheime Abstimmung durchzuführen, soweit ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist durch die Versammlung ein Wahlleiter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die ihrerseits nicht wählbar sind.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I.) Wahl des Vorstandes incl. der Beisitzer
 - II.) Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Jahre
 - III.) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Prüfern
 - IV.) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - V.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - VI.) Beschlussfassung über Tagesordnung und sonstige Anträge, auch solche über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 7 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kloster St. Ottilien, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Auflösung des Gymnasiums ist es ausschließlich für gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 1997 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg a. Lech eingetragen ist.

St. Ottilien, den 18. November 1997

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form vom Finanzamt Kaufbeuren mit Schreiben vom 20.1.98 und der Steuernr. 125/196/38277 genehmigt, sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.5.1998 von den Gründungsmitgliedern endgültig verabschiedet.

St. Ottilien, den 28. Mai 1998

Mit Datum vom 17.7.1998 wurde der Förderverein unter der Nummer VR 611 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg/Lech eingetragen.

Die Änderung der Satzung zu § 5, Absatz 1 und 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2013 einstimmig beschlossen und am 14.02.2014 unter dem GZ 40611 beim Registergericht Augsburg eingetragen.

St. Ottilien, den 17.02.2014